

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke)/ Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)

Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind seit ihren Anfängen durch ein multidisziplinär zusammengesetztes Fachteam charakterisiert. Ebenso ist für sie seit Anbeginn psychotherapeutische Kompetenz konstitutiv. So sollten zum Beispiel bereits die von Alfred Adler in den 20er Jahren in Wien errichteten *Erziehungsberatungsstellen* aus den Erkenntnissen der Psychoanalyse Schlussfolgerungen zur Unterstützung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder ziehen. Die Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen der Jugendminister und Jugendsenatoren von 1973 legten deshalb für die Fachkräfte der Einrichtungen therapeutische Zusatzausbildungen als Bedingung für ihre Förderung fest. Auch aktuelle Empfehlungen zur Qualität von Erziehungsberatung unterstreichen die Notwendigkeit dieser Qualifikationen (Qs22)¹.

1991 wurden die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe im SGB VIII neu geordnet. 1998 führte das Psychotherapeutengesetz mit dem Psychologischen Psychotherapeuten² bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwei neue Heilberufe ein. Dies hat die Frage aufgeworfen, wie die unterschiedlichen Bereiche künftig aufeinander zu beziehen seien.

Bundespsychotherapeutenkammer und Bundeskonferenz für Erziehungsberatung haben in mehreren Gesprächen gemeinsam interessierende Fragen erörtert.

Seelische Entwicklung und elterliche Konfliktdynamik

Die Entwicklung von Kindern vollzieht sich schrittweise. In jeder Lebensphase sind sie mit neuen Anforderungen konfrontiert, die sie bewältigen müssen. Dabei greifen ihre geistige, ihre seelische und ihre soziale Entwicklung ineinander. Kinder können die neuen Aufgaben einer weiteren Entwicklungsphase umso besser meistern, je angemessener die Unterstützung ist, die sie dabei in ihrer Familie und in ihrem sozia-

¹ Qualitätsprodukt Erziehungsberatung Heft 22 der Reihe Qs – Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Hrsg. vom BMFSFJ, Bonn, 1999

² Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen i. d. R. die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Personen.

len Umfeld erfahren. Sind Eltern aber von eigenen Problemen absorbiert oder in einen Konflikt auf der Paarebene verwickelt, werden ihre Ressourcen für die Wahrnehmung der Situation des Kindes eingeschränkt. An die Stelle einer notwendigen Förderung oder auch einer Begrenzung der Aktivitäten des Kindes treten dann Verhaltensweisen, die durch die eigenen Probleme und Konflikte der Eltern bestimmt sind. Den Eltern fällt es schwerer, angemessen auf Problemlagen des Kindes zu reagieren und ein anfänglich kleines Problem kann sich durch die Art der sich einspielenden Kommunikation zwischen Eltern und Kind verfestigen und womöglich eskalieren.

Die Auffälligkeiten von Kindern können daher nicht ihnen allein zugerechnet werden; sie bringen oft zum Ausdruck, was das Problem der ganzen Familie ist. Eltern kommen in solchen Situationen an die Grenzen ihrer Möglichkeit, erzieherisch auf ihre Kinder einzuwirken: eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist dann nicht mehr gewährleistet. Die Eltern bedürfen nun der Unterstützung durch außen stehende Dritte. Erziehungsberatung hat dann die Aufgabe, die Erziehungsfähigkeit der Eltern wiederherzustellen und den Kindern eine altersentsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Personenbezogene Beratung auf der Basis psychotherapeutischer Kompetenz

Die Entstehung des Arbeitsfeldes der Erziehungs- und Familienberatung und die skizzierte Entstehung von Problemsituationen machen deutlich, dass die durch Beratung hier zu gebende Unterstützung ihre Grundlage in einer differenzierten Kenntnis entwicklungspsychologischer Bedingungen und familiendynamischer Zusammenhänge einerseits und der Fähigkeit zur Veränderung eingelegter Kommunikations- und Verarbeitungsstrukturen andererseits haben muss. Daher thematisiert Erziehungsberatung auch die Person des Ratsuchenden selbst. Die Beziehung zwischen Ratsuchendem und Fachkraft ermöglicht über methodisch geleitete Interventionen eine Veränderung des Verhaltens in Familien. Erziehungsberatung arbeitet auch mit Interventionen und Methoden der Psychotherapie. Als personenbezogene Beratung gründet sie auf den Erfahrungen der Psychotherapie.

Psychotherapeutische Interventionen in der Erziehungsberatung

Erziehungsberatung ist eine ganzheitlich angelegte Hilfe. Sie trägt der multifaktoriellen Bedingtheit der Problemlagen von Kindern und ihren Familien durch die Zusammenarbeit eines multidisziplinären Teams Rechnung. Dabei integriert sie unterschiedliche Arbeitsweisen und Methoden bezogen auf die Erfordernisse des Einzelfalls. Aber wenn sich die Probleme eines Kindes verfestigt haben oder sich akut zuspitzen, kann es erforderlich sein, psychotherapeutische Interventionen im engeren Sinne zu nutzen. So kann ein Kind z. B. durch ein psychotherapeutisches Angebot lernen, häufig auftretende Wutanfälle zu kontrollieren. Wenn Eltern aufgrund ihrer eigenen biografischen Erfahrung (z. B. eine frühe Traumatisierung als Kind) daran gehindert sind, ihrer Erziehungsaufgabe gerecht zu werden, ist es erforderlich, zunächst diese Erfahrungen mit psychotherapeutischen Mitteln zu bearbeiten und dadurch die Erziehungsfähigkeit von Eltern wiederherzustellen. Psychotherapie in der Erziehungsberatung zielt daher darauf, das Wohl des Kindes zu fördern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken.

Anwendung von psychotherapeutischen Interventionen außerhalb der Krankenbehandlung

Nicht jede Verwendung einer psychotherapeutischen Intervention erfolgt mit dem Ziel der Krankenbehandlung. Vielmehr kann das Instrumentarium psychotherapeutischer Interventionen, das ausgebildet worden ist, um seelische Erkrankungen erfolgreich zu behandeln, auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden. Ein prominentes Beispiel ist Supervision, die von Psychotherapeuten zur Begleitung ihrer Arbeit in Anspruch genommen wird. Auch sie bedient sich der Erkenntnisse des jeweiligen psychotherapeutischen Verfahrens. Aber Supervision stellt deshalb keine Krankenbehandlung des Supervisanden dar. Die psychotherapeutischen Interventionen dienen hier der Klärung von Verstrickungen des Therapeuten in die Beziehungsangebote seines Patienten. Auch die Lehranalyse, der sich ein Psychoanalytiker in seiner Ausbildung unterziehen muss, ist keine Krankenbehandlung. Auch hier werden die psychotherapeutischen Interventionen zu einem anderen Zweck eingesetzt.

Wenn im Rahmen der Erziehungsberatung in der Jugendhilfe psychotherapeutische Interventionen eingesetzt werden, kann dies also nicht mit einer Krankenbehandlung des Kindes oder seiner Eltern gleichgesetzt werden. Erziehungsberatung orientiert

ihre Praxis vielmehr – dem Auftrag der Jugendhilfe gemäß – am Wohl des Kindes und der Erziehungsfähigkeit seiner Eltern.

Nicht die spezifische Intervention entscheidet darüber, ob es sich um eine pädagogische Maßnahme oder um Krankenbehandlung handelt. Deshalb ist die Anwendung psychotherapeutischer Interventionen in der Kinder- und Jugendhilfe zulässig.

Berufsausübung außerhalb der Krankenbehandlung

Für Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) folgt daraus, dass nicht jede ihrer Tätigkeiten, bei denen sie ihre psychotherapeutische Kompetenz anwenden, der Krankenbehandlung dienen muss. Wenn PP oder KJP Aufgaben in der Jugendhilfe übernehmen, dann nehmen sie Aufgaben außerhalb der Krankenbehandlung in einem Bereich wahr, der eigene Erwartungen an sie heranträgt.

Mit einer Tätigkeit außerhalb der Krankenversorgung geben PP und KJP nicht ihren Beruf auf. Wenn ein PP oder KJP in der Erziehungsberatung tätig wird, wendet er die Kenntnisse und Kompetenzen an, die er im Rahmen seiner mit der Approbation abgeschlossenen Psychotherapieausbildung erworben hat. Erziehungsberatung ist daher für den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Ausübung seines Berufes. Dies hat die Rechtsprechung zur Kammermitgliedschaft von PP/KJP, die in der Erziehungsberatung tätig sind, bestätigt. Damit erstrecken sich die Regelungen der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammern auch auf dieses Feld der Berufsausübung. Dabei werden die in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen bereits geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Organisations- und Qualitätsstrukturen von den Landespsychotherapeutenkammern berücksichtigt.

Stärkung der psychotherapeutischen Kompetenz in der Erziehungsberatung

Die rechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII ebenso wie des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) führten verständlicherweise zunächst dazu, dass die Eigenlogik eines jeden Feldes herausgearbeitet wurde. Für die Erziehungsberatung bedeutete dies, dass sie ihren Ort innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe klarer als

zuvor konturierte. Erziehungsberatung ist eine Hilfe zur Erziehung nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII.

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhielten durch das PsychThG den Status als approbierter Heilberuf. Deshalb stand für sie die Konturierung ihrer Berufstätigkeit im Kontext der Krankenbehandlung zunächst im Vordergrund.

Beide Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass Erziehungsberatung und Psychotherapie in einem tendenziellen Gegensatz gesehen werden konnten. Dies ist auch dadurch verstärkt worden, dass finanzielle Gesichtspunkte zu einer Einschränkung des Leistungsspektrums der Erziehungsberatung geführt haben: Mit der Zulassung von Psychotherapeuten zur Krankenversorgung hat sich die Perspektive eröffnet, früher übliche Leistungen in der Erziehungsberatung daraufhin zu prüfen, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversorgung (GKV) finanziert werden können. Zudem war der starke Anstieg der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch Ratsuchende Anlass, zeitintensive langfristige Unterstützungen für Einzelne zugunsten der Beratungen Vieler zu begrenzen. Beides hat zwar zur Schärfung des fachlichen Profils der Erziehungsberatung beigetragen, aber dem Bedarf spezifischer Klientengruppen (an der Schnittstelle zwischen Leistungen nach den SGB V und VIII) wird dies nicht gerecht:

- In den letzten Jahren wird Erziehungsberatung zunehmend für Kinder und Jugendliche mit schweren Problemlagen aufgesucht.
- Kinder, die einer psychotherapeutischen Krankenbehandlung bedürfen, erhalten diese oft nicht, weil ihre Familien die äußeren Bedingungen einer Behandlung nicht einhalten können. Die Kinder bleiben auf flexiblere Arrangements der Erziehungsberatung angewiesen.
- Die Förderung der Entwicklung von Kindern psychisch kranker Eltern stellt eine besondere fachliche Herausforderung dar.
- Für etliche Kinder sind längerfristige psychotherapeutische Unterstützungen in der Jugendhilfe indiziert. Dies würde späteren kostenintensiven Leistungen der Jugendhilfe vorbeugen.
- Nicht zuletzt der hohe psychotherapeutische Bedarf von Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen weist darauf hin, dass frühzeitig eingesetzte psycho-

therapeutische Kompetenz für die Lebensentwicklung dieser jungen Menschen förderlich gewesen wäre.

Für diese Beispiele gilt, dass die notwendige Unterstützung in einer psychotherapeutisch handlungsfähigen Erziehungsberatung geleistet werden kann. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung und Bundespsychotherapeutenkammer treten deshalb gemeinsam dafür ein, die psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungsberatung zu stärken und auch in Zukunft sicherzustellen.

Perspektive

Die Anwendung von psychotherapeutischen Interventionen durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Rahmen der Erziehungsberatung oder in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe wirft spezielle Fragen auf, die mit dieser gemeinsamen Stellungnahme noch nicht umfassend beantwortet werden konnten. Bundespsychotherapeutenkammer und Bundeskonferenz für Erziehungsberatung werden daher im Gespräch bleiben.

Berlin und Fürth im Juli 2008